

Zürich, 23.02.15

## **Totalrevidiertes Bauprodukterecht in der Schweiz - Konsequenzen für die Vorschriften des Brandschutzes und der Luftreinhaltung für Raumerwärmungsanlagen**

**Am 1. Oktober 2014 ist die totalrevidierte Bauproduktegesetzgebung in der Schweiz in Kraft getreten. Das Bauproduktgesetz sowie die Bauprodukteverordnung wurden an die neue europäische Bauproduktegesetzgebung angepasst und regeln das Inverkehrbringen von Bauprodukten, unter anderem der Raumerwärmungsanlagen (bsp. geschlossene Cheminées, Kaminöfen). Die Anpassung hat grössere Konsequenzen bezüglich der Einhaltung der Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung in Bezug auf solche Anlagen.**

### **Europäische Vorschriften**

Seit dem 1. Juli 2013 gilt in der Europäischen Union (EU) die neue Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 (Construction Products Regulation (CPR)). Ein Bauprodukt ist ein Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden und das sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. Ziel der Reform der Gesetzgebung mittels CPR ist der Abbau von Handelshemmnissen bezüglich Bauprodukten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Länderspezifische Vorgaben dürfen nur noch sehr eingeschränkt erlassen werden. Im Rahmen des Bauproduktekapitels im Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen betrifft dies auch die Schweiz.

Als Bauprodukte gelten unter anderem Raumerwärmungsanlagen, dazu gehören Cheminée-Einsätze, Herde, Schwedenöfen und ähnliche Anlagen. Nicht betroffen sind hingegen als Zentralheizungen dienende Heizkessel (gemäss dem Bundesamt für Bauten und Logistik(BBL)).

Bauprodukte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der Bauprodukteverordnung der Schweiz und den massgebenden harmonisierten europäischen Normen (hEN) oder einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) genügen. (In den hEN sind zurzeit bezüglich Emissionen keine lufthygienisch relevanten Bestimmungen vorhanden.) Für Raumerwärmungsanlagen, die noch nicht von einer hEN erfasst sind und für die kein ETB vorliegt (z. B. ortsgesetzte Speicheröfen), sind die Bestimmungen zum Inverkehrbringen der LRV weiterhin anwendbar. Für diese darf keine Leistungserklärung erstellt werden jedoch eine sog. Herstellererklärung.

Bestimmungen bezüglich lufthygienisch relevanter Emissionen werden die Vorschriften für die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten (Ökodesign) enthalten, welche die EU derzeit erarbeitet. Die Ökodesign-Vorschriften für Holzfeuerungen werden voraussichtlich ab 2022 in Kraft treten und legen europaweit umweltrelevante Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme solcher Anlagen fest. Dazu gehören beispielsweise Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe und Effizienzanforderungen.

### **Situation in der Schweiz**

Mit der europäischen Neuregelung wurden eine Anpassung der schweizerischen Bauproduktgesetzgebung sowie eine Revision des Bauproduktekapitels im bilateralen Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) notwendig. Dies führt dazu, dass neu auch die Schweiz keine zusätzlichen Vorschriften zum Inverkehrbringen von Bauprodukten mehr machen darf, für die eine hEN oder ein ETB vorliegt.

### **Bedeutung für die Praxis**

Für die Hersteller von Raumerwärmungsanlagen, die unter das Bauproduktgesetz fallen und welche von einer hEn erfasst sind oder für die ein ETB vorliegt, besteht seit dem 01. Oktober 2014 die Möglichkeit eine Leistungserklärung zu Verfügung zu stellen. Kann eine Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden, kann auf die Brandschutzanwendung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) verzichtet werden.

Für den Entscheid über die Anwendung dieser Bauprodukte stützt sich die Brandschutzbehörde ab dem 01. Januar 2015 auf Leistungserklärungen mit Grundanforderung „Brandschutz“. Dies ist ein kleiner Teil der Leistungserklärung. Bei Bauprodukten, welche nicht von einer hEN oder ETB erfasst sind, entscheidet die Brandschutzbehörde wie bisher über die Anwendung von Brandschutzprodukten in Bauten und Anlagen. Sie kann dabei eine Anerkennung der VKF (VKF-Brandschutzanwendung) des Herstellers fordern. Der Hersteller kann zum Nachweis der Sicherheitsanforderungen auch eine Herstellererklärung erstellen, wodurch die Anerkennung der VKF hinfällig wird.

(Auf freiwilliger Basis können für solche Bauprodukte neu per 01. Januar 2015 eine “VKF-Technische Auskunft“ beantragt werden. Diese werden ebenfalls im VKF-Brandschutzregister publiziert. Mit einer VKF-Technischen Auskunft und Publikation im Brandschutzregister entfällt bei der Brandschutzbehörde das Vorweisen der Leistungserklärung „Brandschutz“).

Ab dem 30. Juni 2015 muss nach dem neuen Verfahren der Bauproduktgesetzgebung vorgegangen werden, wodurch die Brandschutzanwendungen der VKF für

Raumerwärmungsanlagen, welche von einer hEN oder ETB erfasst sind, hinfällig werden und eine Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden muss.

Bisher waren Vorschriften zum Inverkehrbringen in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) festgelegt. Sie verlangte den Nachweis, dass die Anforderungen der hEN sowie Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid (CO) eingehalten wurden, welche nur in der Schweiz galten. Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Bauproduktgesetzgebung am 1. Oktober 2014 müssen Raumerwärmungsanlagen nur noch den hEN genügen(, die zurzeit keine Vorschriften für maximale Schadstoffemissionen oder Wirkungsgrade enthalten). Die schweizerischen Vorschriften zur Luftreinhaltung bei der Inverkehrbringung sind bei zur Verfügung Stellung einer Leistungserklärung nicht mehr anwendbar.

Erst wenn in Europa die Ökodesign-Vorschriften für solche Anlagen in Kraft und in harmonisierte europäische Normen überführt worden sind, gelten wieder Vorschriften für das Inverkehrbringen, die auch in der Schweiz Anwendung finden. Dies ist erst ab 2022 zu erwarten. Bis dahin müssen lediglich die Emissionsgrenzwerte der LRV für den Betrieb der Feuerungen eingehalten werden. In einem ersten Schritt sollen diese Betriebsgrenzwerte deshalb in nächster Zeit an den Stand der Technik angepasst werden.

### **Konsequenzen für den Brandschutz der VKF**

- Kann eine Leistungserklärung für eine Raumerwärmungsanlage, welche von einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) oder einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) erfasst ist, resp. eine Herstellererklärung für eine Raumerwärmungsanlage, welche nicht von einer hEN oder ETB erfasst ist, zur Verfügung gestellt werden, so kann per sofort auf eine Brandschutzanwendung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) verzichtet werden. Spätestens ab dem 30. Juni 2015 muss eine Leistungserklärung zur Verfügung gestellt werden. (Neu kann per 01. Januar 2015 für diese Anlagen eine "VKF-Technische Auskunft" beantragt werden.)

### **Konsequenzen für die Luftreinhaltung**

- Die Vorschriften zum Inverkehrbringen von Holzfeuerungen in der LRV nach Art. 20 und Art.20a sowie die im Anhang 4 genannten Vorschriften der Ziffer 212 und Ziffer 23 sind für Raumerwärmungsanlagen, welche von einer harmonisierten europäischen Norm (hEN) oder einer Europäischen Technischen Bewertung (ETB) erfasst sind, nicht mehr anwendbar.
- Die Emissionsgrenzwerte der LRV für den Betrieb in Anhang 3 Ziffer 522 gelten nach wie vor. Für die Kategorie der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW gibt es dort allerdings lediglich einen relativ hohen CO- und keinen Staubgrenzwert.

- Das Bundesamt für Umwelt BAFU wird deshalb eine Änderung der LRV vorbereiten, die in diesem Bereich Betriebsgrenzwerte nach dem Stand der Technik festlegt. Diese dürften sich aus heutiger Sicht an den Grenzwerten der zweiten Stufe der deutschen 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung orientieren.

### **Leistungserklärung**

In den Leistungserklärungen für Raumerwärmungsanlagen, welche spätestens ab 30.06.2015 zur Verfügung gestellt werden müssen, sind die Schadstoffemissionen einer Feuerung ersichtlich. Anlagen, die nicht von einer hEN oder ETB erfasst sind (z. B. ortsgesetzte Speicheröfen), dürfen nicht mit einer Leistungserklärung, können aber mit einer Herstellererklärung ausgeliefert werden. Verfügt eine Holzfeuerung über das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz, so haben Käufer und Verkäufer die Gewissheit, dass es sich um eine qualitativ gute Anlage handelt. Wenn die Betriebsvorschriften der revidierten Luftreinhalte-Verordnung in Kraft getreten sind, besteht bei Feuerungen mit hohen Staub- und CO-Emissionen das Risiko, dass sie bald saniert werden müssen und dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

### **NEU: Verzeichnis „Raumerwärmungsanlagen mit Leistungserklärung“**

Um die Wahl qualitativ guter Feuerungen für die Kundschaft zu erleichtern und damit die Hersteller die Anforderungen der Bauproduktgesetzgebung mit möglichst wenig Aufwand erfüllen können, stellt Holzenergie Schweiz ab dem 1. Februar 2015 ein Formular der Leistungserklärung zur Verfügung und die Leistungserklärung kann bei Holzenergie Schweiz hinterlegt werden. Die Geräte oder Baureihen werden im neuen Verzeichnis für Raumerwärmungsanlagen mit Leistungserklärung publiziert. Die Hinterlegung der Leistungserklärung und der Eintrag im Verzeichnis erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Verzeichnis werden die wichtigen Kenndaten aus den Leistungserklärungen aufgeführt. Der Anspruch dieses Verzeichnisses ist aufzuzeigen, dass die gelisteten Geräte die Anforderungen der Bauproduktgesetzgebung erfüllen und die Leistungserklärung zentral hinterlegt und öffentlich zur Verfügung gestellt wird. Weiter sollen die Anforderungen der Bauproduktgesetzgebung bezüglich Auffindbarkeit der Leistungserklärungen auf dem Web durch die Hinterlegung erfüllt sein.

Daneben führt Holzenenergie Schweiz weiterhin folgende Verzeichnisse ([www.holzenenergie.ch/Qualität](http://www.holzenenergie.ch/Qualität)):

- 319 Holzheizkessel mit Qualitätssiegel / MINERGIE®-Modul
- 319a Wohnraumheizungen mit Qualitätssiegel / MINERGIE®-Modul
- 320 Holzheizungen mit Konformitätserklärung
- MINERGIE®-Modul Holzfeuerstätten und Holzheizungen

Einen grossen Dank an alle beteiligten Personen, Bundesämter und Verbände, die diese Publikation möglich gemacht haben.

---

### **Kontakt für Rückfragen**

Moritz Dreher, Holzenenergie Schweiz, Tel. 044 250 88 16, [dreher@holzenenergie.ch](mailto:dreher@holzenenergie.ch)

### **Weitergehende Informationen**

Luftreinhalte-Verordnung: [www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850321/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850321/index.html)

Schweizer Bauproduktegesetzgebung:  
[www.bbl.admin.ch/themen/03309/index.html?lang=de](http://www.bbl.admin.ch/themen/03309/index.html?lang=de)

Qualitätssiegel Holzenenergie Schweiz: [www.holzenenergie.ch/qualität](http://www.holzenenergie.ch/qualität)

Ökodesign: [www.eceee.org/ecodesign/](http://www.eceee.org/ecodesign/)

Einen grossen Dank an alle beteiligten Personen, Bundesämter und Verbände, die diese Publikation erst möglich gemacht haben.